

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/3784, 18/4053 –**

**Entwurf eines Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von
Frauen und Männern an Führungspositionen in der
Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulle Schauws, Renate Künast,
Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
– Drucksache 18/1878 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur geschlechtergerechten Besetzung
von Aufsichtsräten, Gremien und Führungsebenen
(Führungskräftegesetz)**

- c) **zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 17/4307 –**

**Zweiter Erfahrungsbericht der Bundesregierung
zum Bundesgleichstellungsgesetz
(Berichtszeitraum: 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2009)**

**d) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 17/4308(neu) –**

**Fünfter Gremienbericht der Bundesregierung
zum Bundesgremienbesetzungsgesetz**

(Berichtszeitraum: 30. Juni 2005 bis 30. Juni 2009)

A. Problem

Zu Buchstabe a

Aufgrund des nach wie vor geringen Anteils weiblicher Führungskräfte in Spitzenpositionen der deutschen Wirtschaft und der Bundesverwaltung sieht die Bundesregierung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern. So seien 2013 nur 15,1 Prozent der Aufsichtsratspositionen der Top-200-Unternehmen in Deutschland mit Frauen besetzt gewesen. Der Anteil von Frauen an Führungspositionen habe 2012 in den obersten Bundesbehörden nur bei 27 Prozent gelegen. Die von politischer Seite initiierten freiwilligen Selbstverpflichtungen der Unternehmen hätten nicht die gewünschte Wirkung erzielt und zu keiner nennenswerten Erhöhung des Frauenanteils an Führungspositionen geführt. Dies gelte auch für die diesbezüglichen Empfehlungen im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) für börsennotierte Aktiengesellschaften. Auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes des Bundes seien trotz des Bundesgremienbesetzungsgesetzes und des Frauenförderungsgesetzes (später: Bundesgleichstellungsgesetz) – beide im Jahr 1994 in Kraft getreten – die gewünschten Wirkungen nicht eingetreten. Deshalb werden gesetzliche Regelungen für erforderlich gehalten, die den Anteil von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft, in der Bundesverwaltung, in den Gerichten des Bundes sowie in Gremien im Einflussbereich des Bundes signifikant erhöhen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt in der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf ebenfalls weiterhin bestehende erhebliche Defizite im gesamten privaten Unternehmensbereich und im öffentlichen Bereich fest. Im privatwirtschaftlichen Bereich fehle es an zielführenden und nachhaltigen Strategien und Maßnahmen, um die Situation zu ändern. Die Entwicklung in Unternehmen mit Bundesbeteiligung zeige, dass diese bislang eine Vorreiterrolle und Vorbildfunktion nicht wahrnahmen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf eine Mindestquote für beide Geschlechter in Höhe von 40 Prozent für die Aufsichtsräte von börsennotierten und/oder der Mitbestimmung unterliegende Gesellschaften vor. Für die Führungsebenen in den Unternehmen soll die Entwicklung eines Gleichstellungskonzepts vorgegeben werden. Auch die Aufsichtsräte von Unternehmen mit Bundesbeteiligung sollen der Mindestquote von 40 Prozent unterliegen. Schließlich ist eine Novellierung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes vorgesehen, wobei neben der Einführung der Mindestquote u. a. Ausnahmen gestrichen werden sollen.

Zu den Buchstaben c und d

Die Bundesregierung hat im Dezember 2010 dem Bundestag zeitgleich den zweiten Erfahrungsbericht zum Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) und den fünften Gremienbericht zum Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) vorgelegt. Dies geschah deshalb, weil die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen der Bundesverwaltung, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie

und Beruf sowie die Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an den Gremien im Einflussbereich des Bundes Zielvorgaben sind, deren Zielerreichung eng miteinander zusammenhängt. Für die Erstellung beider Berichte hat die Bundesregierung wissenschaftliche Unterstützung durch die Hertie School of Governance in Anspruch genommen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen,

- eine Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent für Aufsichtsräte von voll mitbestimmungspflichtigen und börsennotierten Unternehmen, die ab dem Jahr 2016 neu besetzt werden, einzuführen;
- börsennotierte oder mitbestimmungspflichtige Unternehmen zu verpflichten, ab 2015 verbindliche Zielgrößen für die Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den obersten Management-Ebenen festzulegen;
- die gesetzlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst des Bundes (Bundesgremienbesetzungsgesetz und Bundesgleichstellungsgesetz), zu novellieren, wobei im Wesentlichen die Vorgaben zur Geschlechterquote und zur Festlegung von Zielgrößen in der Privatwirtschaft widergespiegelt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3784, 18/4053 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wobei nach Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Teilung der Frage

- **Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und**
- **Artikel 3 bis 23 des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung bei Zustimmung der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

angenommen wurden.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1878 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4307.

Zu Buchstabe d

Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4308(neu).

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/3784 und Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1878.

D. Kosten

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sind zusätzliche Haushaltsausgaben für den Bund oder die Länder infolge der Durchführung des Gesetzes nicht

zu erwarten. Die Bundesregierung geht von einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 257.000 Euro und für die Verwaltung in Höhe von ca. 9,4 Mio. Euro aus.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3784, 18/4053 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Artikel 21 wird folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 22 Änderung des Umwandlungsgesetzes“.
 - b) Die Angaben zu den Artikeln 22 und 23 werden die Angaben zu den Artikeln 23 und 24.
 2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Familienfreundlichkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit für Frauen und Männer zu verbessern.“
 - b) § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, die Leitung der Dienststelle sowie die Personalverwaltung haben die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu fördern. Diese Verpflichtung ist als durchgängiges Leitprinzip bei allen Aufgabenbereichen und Entscheidungen der Dienststellen sowie bei der Zusammenarbeit von Dienststellen zu berücksichtigen.“
 - c) § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Beteiligungsrechte der Personalvertretung und die der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.“
 - d) § 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für die Besetzung von Arbeitsplätzen in einem Bereich, in dem Männer auf Grund struktureller Benachteiligung unterrepräsentiert sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
 - e) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Sind Männer strukturell benachteiligt und in dem jeweiligen Bereich unterrepräsentiert, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.“
 - bb) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - f) § 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zur Bestandsaufnahme gehört auch eine Darstellung, die zeigt, wie Frauen und Männer die Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit in Anspruch genommen haben und wie sich ihr beruflicher Aufstieg darstellt im Vergleich zu Frauen und Männern, die solche Maßnahmen nicht in Anspruch genommen haben.“

- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Bereichen nach § 3 Nummer 2 möglichst abgebaut werden soll,“.
 - bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Dazu sind konkrete Zielvorgaben insbesondere zum Frauen- und Männeranteil für jede einzelne Vorgesetzten- und Leitungsebene zu benennen, soweit es sich hierbei um Arbeitsplätze nach § 3 Nummer 1 handelt.“
 - g) § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten haben die Dienststellen den Beschäftigten mit Familien- oder Pflegeaufgaben auch Telearbeitsplätze, mobile Arbeitsplätze oder familien- oder pflegefreundliche Arbeitszeit- und Präsenzzeitmodelle anzubieten.“
 - h) § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Telearbeit, mobiles Arbeiten sowie die Teilnahme an flexiblen Arbeits- oder Präsenzzeiten,“.
 - i) § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Die weiblichen Beschäftigten einer Dienststelle ohne eigene Gleichstellungsbeauftragte sind bei der nächsthöheren Dienststelle wahlberechtigt.“
 - j) § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden angefügt:
 - „5. beruflicher Aufstieg von Beschäftigten, die eine Beurlaubung auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben in Anspruch genommen haben, und von solchen Beschäftigten, die solche Maßnahmen nicht in Anspruch genommen haben,
 - 6. die Anzahl von Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen in Voll- und Teilzeitbeschäftigung.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 sind zum 30. Juni des Berichtsjahres zu erfassen, die Daten nach Satz 1 Nummer 4 und 5 für den Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres.“
 - k) In § 40 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Artikel 23“ durch die Angabe „Artikel 24“ ersetzt.
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitnehmervertreter“ die Wörter „auf Grund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses“ eingefügt.

- bbb) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:
„Ist eine Wahl aus anderen Gründen für nichtig erklärt, so verstoßen zwischenzeitlich erfolgte Wahlen insoweit nicht gegen das Mindestanteilsgebot.“
- bb) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 2 Satz 2, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.“
- b) In Nummer 5 Buchstabe a werden nach den Wörtern „durch das Gericht ist“ die Wörter „bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt,“ eingefügt.
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - ,7. Nach § 124 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Bekanntmachung muss bei einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, ferner enthalten:
 - 1. Angabe, ob der Gesamterfüllung nach § 96 Absatz 2 Satz 3 widersprochen wurde, und
 - 2. Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 Satz 1 zu erfüllen.“ ‘
- 4. Artikel 4 Nummer 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. September 2015“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahre sein“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2017 dauern“ ersetzt.
- 5. Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe b Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Andere Unternehmen, deren Vertretungsorgan und Aufsichtsrat nach § 36 oder § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder nach § 76 Absatz 4 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 34 Satz 2 und § 35 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder nach § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 35 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verpflichtet sind, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, haben in ihren Lagebericht als gesonderten Abschnitt eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 aufzunehmen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Gesellschaften, die nicht zur Offenlegung eines Lageberichts verpflichtet sind, haben eine Erklärung mit den Festlegungen und Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 zu erstellen und gemäß Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen. Sie können diese Pflicht auch durch Offenlegung eines unter Berücksichtigung von Satz 1 erstellten Lageberichts erfüllen.“
- 6. In Artikel 12 wird die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. September 2015“ ersetzt.

7. Artikel 15 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
3. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Ist nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ein Aufsichtsrat zu bestellen, so legt die Gesellschafterversammlung für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen fest, es sei denn, sie hat dem Aufsichtsrat diese Aufgabe übertragen. Ist nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz ein Aufsichtsrat zu bestellen, so legt der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen fest. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
8. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. September 2015“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahre sein“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2017 dauern“ ersetzt.
9. Artikel 17 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. September 2015“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahre sein“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2017 dauern“ ersetzt.
10. Artikel 19 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2015“ durch die Angabe „30. September 2015“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahre sein“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2017 dauern“ ersetzt.
11. Nach Artikel 21 wird folgender Artikel 22 eingefügt:

„Artikel 22

Änderung des Umwandlungsgesetzes

In § 76 Absatz 2 Satz 3 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.“

12. Der bisherige Artikel 22 wird Artikel 23 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 23“ durch die Angabe „Artikel 24“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 23“ durch die Angabe „Artikel 24“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wirksamkeit“ die Wörter „einschließlich des Erfüllungsaufwands“ eingefügt.

13. Der bisherige Artikel 23 wird Artikel 24.

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1878 abzulehnen.
c) die Unterrichtung auf Drucksache 17/4307 zur Kenntnis zu nehmen.
d) die Unterrichtung auf Drucksache 17/4308 (neu) zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 4. März 2015

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Paul Lehrieder
Vorsitzender

Gudrun Zollner
Berichterstatterin

Birgit Kömpel
Berichterstatterin

Cornelia Möhring
Berichterstatterin

Ulle Schauws
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gudrun Zollner, Birgit Kömpel, Cornelia Möhring und Ulle Schauws

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/3784** wurde in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2015 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf außerdem zur Stellungnahme nach § 96 GO-BT überwiesen. Die dazugehörige Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 18/4053** wurde denselben Ausschüssen am 27. Februar 2015 gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT überwiesen (Drucksache 18/4147).

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/1878** wurde in der 46. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Juli 2014 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Unterrichtung auf **Drucksache 17/4307** wurde in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2015 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Unterrichtung auf **Drucksache 17/4308 (neu)** wurde in der 83. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2015 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verteidigungsausschuss sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung soll mit dessen Regelungen mittelfristig eine signifikante Erhöhung des Frauenanteils an Führungspositionen der Privatwirtschaft und der Bundesverwaltung sowie bei Gremienbesetzungen erreicht werden. In dem Gesetzentwurf sind folgende Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen der Wirtschaft und der Bundesverwaltung vorgesehen:

- Vorgabe einer Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent für Aufsichtsräte,
- Verpflichtung zur Festlegung von Zielgrößen für Aufsichtsräte, Vorstände und oberste Management-Ebenen,
- Novellierung der gesetzlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst des Bundes (Bundesgremienbesetzungsgesetz und Bundesgleichstellungsgesetz), wobei im Wesentlichen die Vorgaben zur Geschlechterquote und zur Festlegung von Zielgrößen in der Privatwirtschaft wiedergespiegelt werden.

Die fixe Mindestquote von 30 Prozent gilt nach dem Gesetzentwurf für das unterrepräsentierte Geschlecht. Sie gilt für Aufsichtsräte von Unternehmen, die börsennotiert sind und der paritätischen Mitbestimmung nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (MitbestG), dem Montan-Mitbestimmungsgesetz (Montan-

MitbestG) oder dem Montan-Mitbestimmungsergänzungsgesetz (MitbestErgG) unterliegen. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 108 große Publikumsgesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien davon betroffen sein werden. Die Mindestquote gilt grundsätzlich für den gesamten Aufsichtsrat als Organ (Gesamterfüllung). Dieser Gesamterfüllung kann jedoch von der Anteilseigner- oder Arbeitnehmerseite widersprochen werden, so dass jede Bank die Mindestquote gesondert zu erfüllen hat (Getrennterfüllung). Die Mindestquote ist ab dem 1. Januar 2016 zu erfüllen. Der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts ist sukzessive bei den ab dann neu zu besetzenden Aufsichtsratsposten dahingehend zu steigern. Bestehende Mandate können bis zu ihrem regulären Ende auslaufen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei Nichterfüllung der Mindestquote auf der Anteilseignerbank die quotenwidrige Wahl beziehungsweise Entsendung zum Aufsichtsrat nichtig ist, so dass die für das unterrepräsentierte Geschlecht (Frauen oder Männer) vorgesehenen Plätze rechtlich unbesetzt bleiben (sogenannter leerer Stuhl). Im Falle der Getrennterfüllung der Geschlechterquote erfolgen die Regelungen für die Arbeitnehmerbank in den Mitbestimmungsgesetzen.

Es ist außerdem vorgesehen, Aufsichtsräte und Vorstände von mitbestimmten oder börsennotierten Unternehmen zu verpflichten, Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils und Fristen zu deren Erreichung in Aufsichtsrat, Vorstand und den oberen Management-Ebenen festzulegen. Diese Verpflichtung soll für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), eingetragene Genossenschaften (eG) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) gelten. Betroffen sind außerdem Unternehmen in der Rechtsform der SE (Europäische Aktiengesellschaft), die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen. Die Zahl der betroffenen Unternehmen wird nach der Begründung des Gesetzentwurfs bei ca. 3.500 liegen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für die Festlegung der Zielgrößen Aufsichtsrat und Vorstand zuständig sind. Hierbei wird der Aufsichtsrat verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand festzulegen. Der Vorstand hat diese Pflicht in Bezug auf den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands. Hierzu werden Berichtspflichten eingeführt. Die festgelegten Zielgrößen und Fristen sind zu veröffentlichen.

Die Novellierung der gesetzlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst des Bundes betrifft das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) und das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG). Im BGremBG ist vorgesehen, den Begriff der „Gremien“ klarer zu definieren; zudem soll künftig zwischen Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien unterschieden werden. Im Unterschied zur früheren Rechtslage sollen von dem Gesetz nunmehr auch Aufsichtsgremien erfasst werden, deren Mitglieder vollständig oder zum Teil durch Wahl bestimmt werden. Für diese Gremien gilt ab dem Jahr 2016 die feste Quote in Höhe von 30 Prozent. Ab dem Jahr 2018 wird als Ziel festgelegt, diesen Anteil auf 50 Prozent zu erhöhen. Die 30-Prozent-Quote findet keine Anwendung, wenn der Bund für ein Gremium nur insgesamt höchstens zwei Mitglieder bestimmen kann. Welche Gremien „wesentlich“ sind, wird durch die jeweils federführenden Institutionen des Bundes – beispielsweise durch die Bundesministerien – bestimmt. Die Institutionen haben darauf hinzuwirken, dass der Frauen- und Männeranteil in Gremien jeweils mindestens 30 Prozent beträgt, ab dem Jahr 2018 sogar 50 Prozent. Das bei der Besetzung von Gremien bisher anzuwendende Doppelbenennungsverfahren soll abgeschafft werden, weil es sich nach dem fünften Gremienbericht in der Praxis nicht bewährt hat.

Im BGleiG soll das System der verbindlichen Zielvorgaben bei den Führungspositionen in der Bundesverwaltung, den Gerichten und den Unternehmen des Bundes beginnend ab der jeweils untersten Führungsebene realisiert werden. In Anlehnung an die privatrechtlichen Regelungen ist das neue BGleiG weitestgehend geschlechtsneutral formuliert. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass je nach Stand der Gleichstellung in den einzelnen Behörden und Unternehmen des Bundes das Geschlecht gefördert wird, das in den jeweiligen Bereichen strukturell benachteiligt ist. Außerdem soll hinsichtlich des Geltungsbereichs künftig nicht mehr danach unterschieden werden, ob eine Dienststelle oder ein Unternehmen öffentliche Aufgaben wahrnimmt, sondern nur nach der Rechtsform der betreffenden Einrichtung oder Institution. Der Gleichstellungsplan soll stärker als bisher als Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrument genutzt werden. Es ist vorgesehen, die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten insbesondere in Bezug auf die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung des Gleichstellungsplans zu stärken.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legt in der Begründung zu ihrem Entwurf eines Führungskräftegesetzes dar, dass die aktuelle Situation ein gesetzgeberisches Handeln im privaten und öffentlichen Wirtschafts- bzw. Gremienbereich erfordere. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

Es soll eine gesetzliche Quotierung von Aufsichtsräten in Deutschland vorgegeben werden. Der Mindestquote unterfallen hiernach börsennotierte und/oder der Mitbestimmung unterliegende Gesellschaften. Es sind Regelungen zur geschlechtergerechten Besetzung im Aktiengesetz und in den Mitbestimmungsgesetzen vorgesehen. Die geltende Struktur der Trennung zwischen Kapital- und Arbeitnehmerseite soll berücksichtigt werden. Auf Kapitalseite soll in zwei Stufen eine Mindestquote für beide Geschlechter in Höhe von 40 Prozent eingeführt werden. Auf Arbeitnehmerseite ist vorgesehen, bereits bestehende Regelungen zur geschlechtergerechten Besetzung auszuweiten und strenger zu fassen. Auch die Unternehmen mit Bundesbeteiligung sollen der Mindestquote in Aufsichtsräten unterliegen.

Im BGremBG soll ebenfalls eine Mindestquote von 40 Prozent für jedes Geschlecht eingeführt werden. Das bisher in diesem Gesetz verankerte Prinzip der Doppelbenennung soll abgeschafft werden; stattdessen soll bereits im Vorschlagverfahren eine feste Mindestquote von 40 Prozent für beide Geschlechter eingeführt werden. Daneben sind eine Streichung von Ausnahmen und eine Ausweitung der Berichtspflichten vorgesehen.

Schließlich sollen für die Führungsebenen in den Unternehmen Regelungen vorgegeben werden, die schrittweise dazu führen, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Börsennotierte und mitbestimmte Unternehmen sollen veranlasst werden, ein Gleichstellungskonzept zu erstellen und zu veröffentlichen, in dem für jede Führungsebene in jedem Betrieb eine Erhöhung des Anteils des „Minderheitengeschlechts“ vorzusehen ist. Die Unternehmen sollen hier selbst entscheiden können, mit welchen Maßnahmen sie den Frauenanteil unter ihren Führungskräften erhöhen.

Zu Buchstabe c

Der zweite Erfahrungsbericht zum Bundesgleichstellungsgesetz (Berichtszeitraum: 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2009) besteht aus dem Evaluationsbericht der Hertie School of Governance (Abschnitt II) und den Schlussfolgerungen der Bundesregierung (Abschnitt III). Die Bundesregierung stellt darin fest, die Evaluation zum zweiten Erfahrungsbericht zeige, dass die Ziele des BGleiG noch nicht erreicht seien. Im Berichtszeitraum seien Umsetzungsfolge zu verzeichnen, insgesamt bleibe der Umsetzungsstand nicht befriedigend:

- In Bezug auf die Entwicklung der Kernindikatoren zur Gleichstellung – etwa Steigerung des Anteils von Frauen an den Beschäftigten des Bundesdienstes, an Führungspositionen oder an Beförderungen – sei eine Fortsetzung der Langfristtrends zu beobachten: Die Unterrepräsentanz von Frauen werde kleiner. Allerdings seien die Entwicklungen gerade in Bezug auf Frauen in Leitungspositionen zögerlich, wichtige Potenziale blieben weiterhin ungenutzt. Für Frauen sei es nach wie vor sehr schwer, die „gläserne Decke“ für Positionen oberhalb der Referatsleitung zu durchbrechen.
- Bei der Umsetzung des Ziels, die Vereinbarkeit von Beruf und Erwerbstätigkeit zu verbessern, seien erfreuliche Fortschritte im Berichtszeitraum festzustellen. Während der Ausbau der Teilzeitbeschäftigung gut vorangeschritten sei, gebe es noch weiteres Ausbaupotenzial bei den Kinderbetreuungsangeboten und Maßnahmen zur Flexibilisierung des Arbeitsortes. Diese Vereinbarkeitsmaßnahmen, die sich an Frauen wie Männer gleichermaßen richteten, seien allerdings auch im Berichtszeitraum fast ausschließlich von Frauen wahrgenommen worden.
- Wichtige Akteurinnen und Akteure des BGleiG schienen immer noch Rollenunsicherheiten zu haben: Die Gleichstellungsbeauftragten suchten nach einer Rolle zwischen „Motor“ und „Kontrolleurin“ und würden vor allem als Ansprechpartnerin für Frauen, weniger als Unterstützerin in Vereinbarkeitsfragen für Frauen und Männer wahrgenommen; Führungskräfte seien sich ihrer Rolle bei der Umsetzung des BGleiG nach Einschätzung der Gleichstellungsbeauftragten nicht umfassend bewusst.
- Der Umsetzung des BGleiG würde ein umfassendes Verständnis von der Bedeutung moderner Gleichstellungspolitik als Innovationspolitik für Frauen und Männer sehr förderlich sein, nicht selten entstünden aber weiterhin Blockaden durch überkommene Vorstellungen von Gleichstellungspolitik als reiner Frauenförderpolitik.

In diese Hauptentwicklung hinein wirkten paradigmatische Veränderungen in Bezug auf die Vereinbarkeitspolitik der Bundesregierung im Berichtszeitraum: Mit dem Elterngeld und seinen Partnermonaten, mit dem Ausbau der Kinderbetreuung durch das Kinderförderungsgesetz und der gesetzlichen Verankerung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres ab 2013 seien in der Familienpolitik im Berichtszeitraum weichenstellende Veränderungen vollzogen worden, die auf die Umsetzung des BGleiG erhebliche Auswirkungen haben würden.

Die Bundesregierung hält aufgrund der Bestandsaufnahme Maßnahmen mit folgender Zielrichtung für notwendig:

- Stärkung der Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure;

- Strukturelle Angebote für Männer;
- Verbesserung der Berichte, Optimierung der Gleichstellungsstatistik und Erhöhung der Transparenz von Entwicklungen durch eine jährliche Auswertung von Kernindikatoren;
- Verbesserung der Effektivität von Gleichstellungsplänen;
- Berücksichtigung der Belange behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen.

Zu Buchstabe d

Der fünfte Gremienbericht der Bundesregierung zum Bundesgremienbesetzungsgesetz (Berichtszeitraum: 30. Juni 2005 bis 30. Juni 2009) besteht ebenfalls aus dem Evaluationsbericht der Hertie School of Governance (Abschnitt II) und den Schlussfolgerungen der Bundesregierung (Abschnitt III). Die Bundesregierung stellt darin fest, die Datenauswertung im Rahmen der Evaluation zeige durchaus positive Entwicklungen seit dem Inkrafttreten des BGremBG auf. So sei von 1997 bis 2009 ein prozentualer Zuwachs von fast 100 Prozent beim durchschnittlichen Frauenanteil an Gremienmitgliedern im Einflussbereich des Bundes zu verzeichnen. In der Hälfte der Ressorts habe sich in diesem Zeitraum dieser Frauenanteil verdoppelt und in einem Viertel der Ressorts sogar verdreifacht. Allerdings sei auch mit einem durchschnittlichen Frauenanteil von 24,5 Prozent im Jahr 2009 eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Gremien noch nicht gegeben. Auch seien im Jahr 2009 lediglich rund 14 Prozent der Gremien, die in Gänze im Einflussbereich des Bundes lägen, paritätisch besetzt und noch rund zehn Prozent der Gremien hätten ausschließlich männliche Mitglieder. Bezüglich der im Berichtszeitraum neu gegründeten Gremien sei zudem ein leichter Rückgang in der Entwicklung zu verzeichnen: Der Anteil der paritätisch besetzten Gremien sei bei diesen neuen Gremien im Vergleich zu den vor 1997 gegründeten Gremien etwas niedriger und der Anteil der Gremien ohne Frauen etwas höher.

Aus diesem Datenbefund ergebe sich die Notwendigkeit einer Novellierung des BGremBG, die vor allem eine Verschlankeung von Verfahrensvorschriften und eine Effektivierung der Regelungen zur Zielerreichung zum Gegenstand habe. Ein zentrales Ergebnis der Evaluation sei, dass das gesetzlich geregelte Doppelbenennungsverfahren seine gewünschte Wirkung bislang nicht habe erzielen können. Die Abschaffung dieses Verfahrens sowie weitere Vorschläge werden in „Eckpunkten für eine Gesetzesnovellierung“ dargestellt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/3784 empfohlen. Hierbei wurden nach Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Teilung der Frage

- Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
- Artikel 3 bis 23 des Gesetzentwurfs bei Zustimmung der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. und bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

angenommen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3784, 18/4053 in geänderter Fassung empfohlen. Hierbei wurden nach Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Teilung der Frage

- Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
- Artikel 3 bis 23 des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung bei Zustimmung der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. und bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

angenommen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(13)50 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3784, 18/4053 in der durch den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(13)50 geänderten Fassung empfohlen. Nach Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Teilung der Frage wurden

- Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
- Artikel 3 bis 23 des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung bei Zustimmung der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. und bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

angenommen.

Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3784, 18/4053 in geänderter Fassung empfohlen. Hierbei wurden nach Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Teilung der Frage

- Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung eines Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU und
- Artikel 3 bis 23 des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung bei Zustimmung der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. und bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU

angenommen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(13)50 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3784, 18/4053 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(13)50 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3784, 18/4053 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(13)50 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1878 empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1878 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1878 empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4307 empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4307 empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4307 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4307 empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4307 empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4308(neu) empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4308(neu) empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4308(neu) empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4308(neu) empfohlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 17/4308(neu) empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 18/3784, 18/4053 in geänderter Fassung. Hierbei wurden nach Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Teilung der Frage

- Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
- Artikel 3 bis 23 des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung bei Zustimmung der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

angenommen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1878.

Schließlich empfiehlt der Ausschuss einvernehmlich die Kenntnisnahme der Unterrichtungen auf den Drucksachen 17/4307 und 17/4308 (neu).

2. Inhalt der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3784 und zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1878 in seiner 29. Sitzung am 23. Februar 2015 gemeinsam mit dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine öffentliche Anhörung durchgeführt, in der folgende Sachverständige gehört wurden:

- Marion Eckertz-Höfer, Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts a. D., Leipzig
- Anne von Fallois, Kienbaum Management Consultants, Berlin
- Elke Hannack, stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand, Berlin
- Dr. Martin Heidebach, Institut für Politik und Öffentliches Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Martin Lemcke, Leiter Bereich Mitbestimmung, ver.di-Bundesverwaltung, Ressort 4, Berlin
- Dr. Helga Lukoschat, Vorstandsvorsitzende und Geschäftsführerin der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin e. V.
- Prof. Dr. Friederike Maier, Vizepräsidentin der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin
- Dr. Barbara Mayer, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Freiburg

- Dr. Sigrid Nikutta, Vorstandsvorsitzende / Vorstand Betrieb, Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
- Dr. Torsten von Roetten, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
- Kristin Rose-Möhring, Vorsitzende des Interministeriellen Arbeitskreises der Gleichstellungsbeauftragten der obersten Bundesbehörden, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn
- Dr. Friederike Rotsch, Executive Vice President, Group General Counsel, Head of Group Legal & Compliance (LE), Merck KGaA, Darmstadt
- Monika Schulz-Strelow, Präsidentin von „Frauen in die Aufsichtsräte e. V.“, Berlin
- Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Institutsdirektor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
- Prof. Dr. Joachim Wieland LL.M., Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
- Prof. Dr. Kay Windthorst, Stiftung Familienunternehmen, Berlin

Wegen der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 23. Februar 2015 verwiesen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3784, 18/4053, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1878 sowie die beiden Unterrichtungen auf den Drucksachen 17/4307 und 17/4308 (neu) in seiner 31. und 32. Sitzung am 4. März 2015 abschließend beraten.

Zu den beiden Gesetzentwürfen lagen ihm zwei Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT vor. Das erste Stellungnahmeersuchen bezieht sich auf vier öffentliche Petitionen. Mit der ersten Petition, die vom Deutschen Arbeitgeberverband initiiert worden ist, wird ein grundsätzlicher Verzicht auf Frauenquoten gefordert. Mit der zweiten Petition wird eine gesetzliche Regelung angestrebt, wonach Aufsichtsräte und Vorstände zu mindestens 30 Prozent mit Frauen besetzt sein müssen. Die dritte Petition enthält die Forderung, dass der Deutsche Bundestag im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz ein Gesetz beschließen möge, das eine nachhaltige Erhöhung des Frauenanteils in den Aufsichtsräten bewirkt und insbesondere eine gesetzliche Mindestquote für die Aufsichtsräte aller Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorsieht, die nach einer angemessenen und absehbaren Übergangsfrist erreicht sein muss. Mit der vierten Petition wird der Deutsche Bundestag aufgefordert zu beschließen, dass es nicht zu einer zwangsweisen Frauenquote in Unternehmensvorständen kommen soll. Das zweite Stellungnahmeersuchen betrifft zwei Einzelpetitionen. Die eine Petition enthält die Forderung, dass der Staat die Gleichstellung der Frau umsetzen möge und Benachteiligungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt aktiv beseitigt werden sollten. Mit der anderen Petition wird eine Änderung des § 20 Absatz 2 Satz 5 Bundesgleichstellungsgesetz dahingehend vorgeschlagen, dass die Gleichstellungsbeauftragte zusätzlich zu der jährlichen Versammlung der weiblichen Beschäftigten auch jährlich mindestens eine Versammlung der männlichen Beschäftigten einberuft.

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/3784, 18/4053 lag dem Ausschuss außerdem eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung vor, die dieser in seiner Sitzung am 28. Januar 2015 beschlossen hatte. Der Beirat kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzentwurf den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie entspreche und daher eine Prüfbitte an die Bundesregierung nicht erforderlich sei. Er stellt hierzu fest, eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Managementregel 9 (Stärkung des sozialen Zusammenhalts) und des Indikators 18 (Gleichstellung in der Gesellschaft fördern). Hierzu werden Aussagen zur Nachhaltigkeit aus der Begründung des Gesetzentwurfs zitiert.

Die Fraktion DIE LINKE. hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/3784, 18/4053 folgende Änderungsanträge eingebracht:

Änderungsantrag 1 der Fraktion DIE LINKE. (Ausschussdrucksache 18(13)51a):

In Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b wird Absatz 2 wie folgt geändert:

1. *Satz 2 wird wie folgt gefasst:*

„Der Mindestanteil ist von der Seite der Anteilseigerinnen und Anteilseiger und der Seite der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen.“

2. *Satz 3 wird aufgehoben.*

3. *In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „auf- beziehungsweise abzurunden“ durch das Wort „aufzurunden“ ersetzt.*

Begründung:

Durch den Änderungsantrag wird die in früheren Referentenentwürfen vorgesehene Einzelbetrachtung der Bänke wieder eingeführt. Gegen die Gesamtbetrachtung, also die Erfüllung der 30-Prozent-Quote bei gemeinsamer Betrachtung der Bank der Anteilseignerinnen und Anteilseigner einerseits und der Bank der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits, sprechen sowohl praktische als auch grundsätzliche Erwägungen.

So kann es in Verbindung mit der Sanktion des „leeren Stuhls“ dazu kommen, dass nach Durchführung aller Wahlen feststeht, dass die Quote von 30 Prozent verfehlt wurde – wie genau bei der Gesamtbetrachtung bestimmt wird, wessen Stuhl dann leer bleiben muss, ist nicht eindeutig geregelt. Außerdem kann es bei den zeitlich in der Regel auseinander liegenden Wahlen so zu schwebend unwirksamen Mandaten kommen.

Bereits jetzt sind der größere Teil der weiblichen Aufsichtsratsmitglieder Arbeitnehmerinnen. Da die Wahlen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeitlich in der Regel vor den Wahlen der Anteilseignerinnen und Anteilseigner liegt, müssen letztere im Fall der Gesamtbetrachtung im Zweifel weniger bis gar keine Frauen entsenden. Das Ziel einer deutlichen Erhöhung der Zahl der weiblichen Aufsichtsratsmitglieder ist richtig, beide Seiten sollen sich ihm verpflichtet fühlen und sich dieser Pflicht nicht durch eine Übererfüllung der Quote der jeweils anderen Seite entziehen können.

Nicht zuletzt bietet die Gesetzesänderung auch Gelegenheit zur sprachlichen Bereinigung gemäß Rz. 648 des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, wovon die Bundesregierung unverständlicher Weise trotz § 42 Absatz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) keinen Gebrauch gemacht hat.

Änderungsantrag 2 der Fraktion DIE LINKE. (Ausschussdrucksache 18(13)51b):

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Aufsichtsrat zu mindestens 30“ durch die Wörter „Aufsichtsrat zu mindestens 50“ ersetzt und die Wörter „und zu mindestens 30 Prozent aus Männern“ werden gestrichen.
- bb) In Absatz 3 werden die Wörter „und Männer jeweils“ werden gestrichen und die Angabe „30“ wird durch die Angabe „50“ ersetzt.

2. Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „jeweils 30 Prozent an Frauen und Männern“ werden durch die Wörter „50 Prozent an Frauen“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil“ werden durch die Wörter „Frauen zu besetzen, um deren Anteil“ ersetzt.

3. Artikel 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „und Männer jeweils“ werden gestrichen.
- b) Die Angabe „30“ wird durch die Angabe „50“ ersetzt.

4. Artikel 6 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „und Männer jeweils“ werden gestrichen.
- b) Die Angabe „30“ wird durch die Angabe „50“ ersetzt.

5. Artikel 7 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „und Männer jeweils“ werden gestrichen.
- b) Die Angabe „30“ wird durch die Angabe „50“ ersetzt.

6. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „und Männer jeweils“ werden gestrichen.
- bbb) Die Angabe „30“ wird durch die Angabe „50“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „jeweils 30 Prozent an Frauen und Männern“ durch die Wörter „50 Prozent an Frauen“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil“ durch die Wörter „Frauen zu besetzen, um deren Anteil“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Wörter „und Männer jeweils“ werden gestrichen.
- bbb) Die Angabe „30“ wird durch die Angabe „50“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „jeweils 30 Prozent an Frauen und Männern“ durch die Wörter „50 Prozent an Frauen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil“ durch die Wörter „Frauen zu besetzen, um deren Anteil“ ersetzt.

Begründung:

52 Prozent der Bevölkerung in Deutschland sind Frauen. Obwohl Frauen Männer in den letzten Jahren bildungspolitisch ein- und überholt haben, sehen sie sich im Berufs- und Familienleben immer noch mit struktureller Diskriminierung und einer traditionellen Geschlechterordnung konfrontiert. Um den benötigten Klimawandel in den Führungsebenen durchzusetzen sind mehr als nur 30 Prozent Frauen erforderlich.

Gleichzeitig kann eine Männerquote nicht gerechtfertigt werden. Auch die Sachverständigenanhörung am 23. Februar 2015 hat ergeben, dass eine Quote als Mittel der Ungleichbehandlung nur zum Ausgleich einer strukturellen Benachteiligung statthaft und verfassungsmäßig sein kann. Eine gesetzliche Reserveregulierung für den Fall, dass eines Tages Männer im Berufsleben gesellschaftlich benachteiligt werden könnten, ist absurd.

Änderungsantrag 3 der Fraktion DIE LINKE. (Ausschussdrucksache 18(13)51c):

In Artikel 2 wird § 32 Absatz 2 wie folgt geändert:

Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

Begründung:

Angesichts der besonderen Belastungen von Gleichstellungsbeauftragten darf für ihr Votum keine Frist eingeführt werden, ohne gleichzeitig ihre Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln deutlich zu erhöhen. Es gibt Gleichstellungsbeauftragte, die für bis zu 150 Dienststellen in bis zu fünf Bundesländern zuständig sind.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird auf das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) Bezug genommen; obwohl die Gleichstellungsbeauftragte im Gegensatz zum Personalrat organisatorisch Teil der Verwaltung ist. Dagegen können Personalräte nach dem BPersVG die 10-Tagesfrist erneut in Gang setzen. Wenn sie sich nicht ausreichend informiert fühlen und Nachfragen haben, muss die Verwaltung diese zunächst beantworten. Eine solche Möglichkeit ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht vorgesehen.

Darüber hinaus macht die Bundesregierung keine Fälle aus der Praxis geltend, die auf ein Bedürfnis nach einer solchen Frist schließen lassen.

Änderungsantrag 4 der Fraktion DIE LINKE. (Ausschussdrucksache 18(13)51d):

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „paritätische Vertretung“ werden durch die Wörter „gleichberechtigte Teilhabe“ ersetzt.

2. Paragraph 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „30 Prozent der“ werden durch die Wörter „50 Prozent der“ ersetzt und die Wörter „und mindestens 30 Prozent Männer“ werden gestrichen.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ werden durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

Begründung:

52 Prozent der Bevölkerung in Deutschland sind Frauen. Obwohl Frauen Männer in den letzten Jahren bildungspolitisch ein- und überholt haben, sehen sie sich im Berufs- und Familienleben immer noch mit struktureller Diskriminierung und einer traditionellen Geschlechterordnung konfrontiert. Um den benötigten Klimawandel auch in den Gremien des Bundes oder mit Bundesbeteiligung durchzusetzen sind mehr als nur 30 Prozent Frauen erforderlich.

Gleichzeitig kann eine Männerquote nicht gerechtfertigt werden. Auch die Sachverständigenanhörung am 23. Februar 2015 hat ergeben, dass eine Quote als Mittel der Ungleichbehandlung nur zum Ausgleich einer strukturellen Benachteiligung statthaft und verfassungsmäßig sein kann. Eine gesetzliche Reservierung für den Fall, dass eines Tages Männer im Berufsleben gesellschaftlich benachteiligt werden könnten, ist absurd.

Die Änderungsanträge 1 und 3 der Fraktion DIE LINKE. (Ausschussdrucksachen 18(13)51a und c) wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Änderungsanträge 2 und 4 der Fraktion DIE LINKE. (Ausschussdrucksachen 18(13)51b und d) wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/3784, 18/4053 folgenden Änderungsantrag eingebracht:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.[^]
2. Die Artikel 3 bis 23 werden die Artikel 2 bis 22.

Begründung:

Artikel 2 des Gesetzentwurfs für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst enthält eine konstitutive Neufassung des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleiG).

Diese Überarbeitung vermag die angestrebte signifikante Steigerung der Effektivität des Gesetzes nicht zu erreichen. Wenige Verbesserungen im Detail stehen Stagnationen und Verschlechterungen gegenüber. Deshalb ist die Beibehaltung des bestehenden Gesetzes dem geplanten Ablösungsgesetz vorzuziehen.

Die Ausweitung des Bundesgleichstellungsgesetzes auf Männer ist in dem vorliegenden Entwurf nicht durchdacht und daher nicht überzeugend. Der geringere Anteil von Männern beispielsweise auf Sachbearbeitungsebene lässt sich nicht mit struktureller Diskriminierung erklären. Die Unterrepräsentanz ist nicht die Folge diskriminierender Auswahlentscheidungen, sondern der Bewerberlage. Männer bewerben sich auf viele Arbeitsplätze deshalb nicht, weil sie ihnen wegen der geringen Bezahlung oder auch weil sie als „Frauenberufe“ gelten nicht attraktiv erscheinen. Eine Männerquote ändert daran nichts und ist daher auch kein geeignetes Mittel, um Geschlechterparität herzustellen.

Zu den Stagnationen und Verschlechterungen zählen beispielsweise folgende Punkte:

- Hinsichtlich der nach § 3 Nr. 9 BGleiG-E definierten Unternehmen sieht der Gesetzentwurf in § 2 Satz 2 BGleiG-E eine massive Beschränkung des Anwendungsbereiches vor. Es ist nicht einsichtig, wie die deutliche Abschwächung, nach der nur noch auf eine „entsprechende“ Anwendung „hinzuwirken“ sein „solle“, mit dem behaupteten Ziel des Gesetzes, die tatsächliche Gleichstellung stärker als bisher zu fördern, in Einklang zu bringen ist.
- Die Beibehaltung weitreichender Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht in § 6 Absatz 2 Satz 3 BGleiG-E stellt keine Verbesserung dar.
- § 8 Absatz 1 Satz 3 BGleiG-E stellt mit dem Kriterium der „gleichen Qualifikation“ keine Verbesserung dar. Der gewonnenen Erfahrung, dass dieses Kriterium leicht ausgehebelt werden kann, da zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber nie exakt die gleiche Qualifikation mitbringen, also eine Reihung immer möglich ist, trägt die Neufassung keine Rechnung.
- Die Regelungen zum Gleichstellungsplan (§§ 11 bis 14 BGleiG-E) sehen keine Sanktionen bei Nichteinhaltung der Zielvorgaben des Gleichstellungsplans vor und eröffnen den Gleichstellungsbeauftragten nicht die Beschreibung des Rechtswegs.

- *§ 32 Absatz 2 BGlG-E enthält eine einseitige Verschärfung zu Lasten der Gleichstellungsbeauftragten. Wenn sich die Gleichstellungsbeauftragte nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen äußert, so gilt die beabsichtigte Maßnahme oder Entscheidung als gebilligt. Die Verschärfung ist weder durch einschränkende Kriterien abgemildert, noch steht ihr ein die Arbeitssituation verbessernder Ausgleich, zum Beispiel die Möglichkeit, externen Rechtsrat einzuholen, gegenüber.*

Dieser Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3784, 18/405 zwei Änderungsanträge (Ausschussdrucksachen 18(13)50 und 18(13)52) eingebracht, deren Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Hierbei betrifft der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(13)52 die Änderungen der Artikel 12, 16, 17 und 19 des Gesetzentwurfs. Diese Änderungsanträge wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

In der Ausschussberatung führte die **Fraktion der CDU/CSU** aus, die Gespräche und Diskussionen im Rahmen der Gesetzesberatung seien konstruktiv gewesen und es sei ein guter Kompromiss in einer kontroversen Frage gefunden worden, mit dem sowohl die Frauen als auch die Wirtschaft gut zurechtkommen würden. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen würden einige Punkte in dem Gesetzentwurf präzisiert. Der Fraktion der CDU/CSU sei es ein wichtiges Anliegen gewesen, den Gesichtspunkt der Familienfreundlichkeit insgesamt und z. B. im Statistikbereich stärker zu betonen. In der öffentlichen Anhörung mit 16 Sachverständigen sei von einigen Sachverständigen die Verfassungskonformität der geplanten Änderungen im Bundesgleichstellungsgesetz angezweifelt worden. Diesen Bedenken sei man unter anderem dadurch begegnet, dass das Vorliegen einer strukturellen Benachteiligung als Voraussetzung für eine etwaige Männerförderung in Bereichen, in denen diese unterrepräsentiert seien, in den Gesetzestext aufgenommen worden sei. Es seien hierzu Änderungen in den §§ 7, 8 und 13 des Entwurfs des Bundesgleichstellungsgesetzes vorgenommen worden.

In die Beratungen zum privatrechtlichen Teil des Gesetzentwurfs seien auch die Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mit einbezogen gewesen. Hier sei klargestellt worden, unter welchen Voraussetzungen die Bank der Anteilseigner oder die Bank der Arbeitnehmervertreter der Gesamterfüllung der Quote widersprechen könnten. Hierzu bedürfe es eines Mehrheitsbeschlusses. Dies sei für die Wirtschaft ein wichtiger Punkt gewesen. Auch zur quotengerechten Wahl seien noch Änderungen erfolgt. Im Aktiengesetz seien Klarstellungen vorgenommen worden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Festlegung von Zielgrößen sei vom 30. Juni 2015 auf den 30. September 2015 verschoben worden, wobei als Frist für deren Erreichung der 30. Juni 2017 beibehalten worden sei. Bei den Berichtspflichten sei der CDU/CSU-Fraktion wichtig gewesen, dass keine Zwischenberichte verlangt würden. Der Abschlussbericht am Ende der Laufzeit eines Gremiums sei ausreichend, um genaue Zahlen zu erhalten, ob das Unternehmen seine Zielvorgaben erreicht habe. Außerdem habe man festgelegt, dass bei der Evaluierung des Gesetzes nach drei Jahren die Bürokratiekosten besonders in den Blick genommen würden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** verwies darauf, dass in der öffentlichen Anhörung 14 von insgesamt 16 Sachverständigen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des vorgesehenen Gesetzes geäußert hätten. Die danach von der Koalition vorgenommenen Änderungen am Bundesgleichstellungsgesetz setzten nicht an den Kernpunkten der Kritik der Sachverständigen an. Die geplante Vorhalteregelung für eine etwaige Männerförderung müsse aus dem Bundesgleichstellungsgesetz herausgenommen werden, da es eine strukturelle Benachteiligung von Männern im Erwerbsleben nicht gebe. Die vorgesehene Regelung könne in Einzelfällen zu Ärger in Verwaltungsbehörden führen. Es sei besser, das Bundesgleichstellungsgesetz zunächst gar nicht zu ändern, anstatt Änderungen mit der „heißen Nadel“ zu stricken. Auch beim Bundesgremienbesetzungsgesetz seien die in der Anhörung geäußerten Kritikpunkte nicht im notwendigen Umfang aufgegriffen worden.

Eine Quote von 30 Prozent sei aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. zu niedrig. In ihren Änderungsanträgen fordere sie stattdessen eine 50-Prozent-Quote. Ebenso sei der Grundsatz der Gesamterfüllung durch die Anteilseigner- und die Arbeitnehmerbank kritikwürdig. Die jetzt vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit durch Mehrheitsbeschluss stelle keine prinzipielle Verbesserung dar. Da die Arbeitnehmerseite die 30-Prozent-Quote in der Regel ohnehin erfülle, gehe es darum, dass die Anteilseignerseite ihre Quote verbessere. Deshalb sei es notwendig, eine getrennte Betrachtung einzuführen.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnete die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung als großen Erfolg ihrer Politik und als historischen Moment. Mit der Einführung der Geschlechterquote würden Maßstäbe gesetzt. Man setze sich dafür ein, dass es in Deutschland eine neue Arbeitskultur gebe und dass Frauen gefördert würden. Eine gesetzliche Quote sei nunmehr notwendig, da die Wirtschaft ihre Chance nicht genutzt habe, den Frauenanteil bei Führungskräften durch eigene Regelungen zu erhöhen. Durch eine gesetzliche 30-Prozent-Quote für ca. 100 börsennotierte und voll mitbestimmungspflichtige Unternehmen würden diese zu einer konsequenten Frauenförderung verpflichtet. Die SPD-Fraktion halte es für sehr wichtig, dass als Rechtsfolge „der Stuhl leer“ bleibe, wenn die Quote verfehlt werde. Für weitere ca. 3.500 Unternehmen gelte nunmehr die Vorgabe, den Frauenanteil an Führungspositionen kontinuierlich zu steigern. Die Zeiten der Freiwilligkeit seien nun vorbei.

Der Bund gehe mit gutem Beispiel voran, indem für seine Gremien ab 2016 eine 30-Prozent-Quote gelte und ab 2018 als Ziel die paritätische Besetzung der Gremien angestrebt werde. Zu einer modernen Gleichstellungspolitik gehöre es aus Sicht der SPD-Fraktion, wenn Männer und Frauen sich die Aufgaben sowohl im Arbeitsleben als auch im Familienleben partnerschaftlich teilen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, sie betrachte es als historischen Moment, wenn der Gesetzentwurf zur Quote am Freitag im Plenum verabschiedet werde. Fraktionsübergreifend hätten sich Politikerinnen in den letzten Wahlperioden für die Frauenquote in Aufsichtsräten eingesetzt. Besonders zielstrebig seien hier die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE. gewesen. Daher sei es einerseits erfreulich, wenn dieses Gesetz nun auf den Weg gebracht werde. Andererseits gingen die diesbezüglichen Ziele im Aktiengesetz nicht weit genug. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe bereits vor der parlamentarischen Sommerpause 2014 einen weitergehenden Entwurf vorgelegt, in dem eine Quote von 40 Prozent in zwei Stufen gefordert werde. Man wolle, dass die bisher im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht erfassten 3.500 Unternehmen schneller und stringenter zu einer Quote verpflichtet würden. Daher werde man sich hinsichtlich der Regelungen zum Aktiengesetz der Stimme enthalten.

Auch zum Bundesgremienbesetzungsgesetz habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Gesetzentwurf einen eigenen Vorschlag vorgelegt. In der öffentlichen Anhörung sei an den Regelungsvorschlägen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung deutliche Kritik geübt worden, weshalb man diesen Teil ablehnen werde. Dies gelte auch für Artikel 2 – Bundesgleichstellungsgesetz. Die Fraktion schließe sich der Kritik der meisten Sachverständigen an, wonach in Frage stehe, ob diese Regelungen mit der Verfassung vereinbar seien. Hier sei zwar seitens der Koalitionsfraktionen kurzfristig nachgebessert worden, jedoch könne von einer strukturellen Benachteiligung von Männern nicht die Rede sein. Dies sei weit in die Zukunft gedacht. Ziel müsse es sein, dass kein Geschlecht strukturell benachteiligt werde. Der Gesetzentwurf sehe hier einen „Vorratsbeschluss“ vor. Daher fordere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Änderungsantrag, Artikel 2 aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen. Er müsse insgesamt nachgebessert und dann mit der dafür erforderlichen Zeit und Sorgfalt im Ausschuss beraten werden.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Allgemeiner Teil

Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 76 Absatz 4 des Aktiengesetzes –AktG), Artikel 3 Nummer 6 (§ 111 Absatz 5 AktG) und Artikel 15 Nummer 1 (§ 36 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Der Ausschuss bezieht sich hinsichtlich der Definition der Führungsebenen unterhalb des Vorstands (Geschäftsführung) auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und unterstreicht, dass Bezugspunkt für die Ermittlung der Führungsebenen zwar die juristische Person und nicht das Unternehmen oder der Konzern insgesamt ist, dass aber gleichwohl angesichts der Vielgestaltigkeit der Unternehmenswirklichkeit ein sehr großer Spielraum bei der Festlegung dieser Führungsebenen besteht. Jedes Unternehmen kann hier also die für seine Gegebenheiten passende und angemessene Lösung wählen. Rechtliche Konsequenzen ergeben sich aus einer gewählten Definition der Zielgrößen nicht, auch wenn sie nicht allen plausibel oder einleuchtend erscheint.

Die Sanktion für nicht ehrgeizige Zielgrößen ist die negative Öffentlichkeitswirkung, welche über die Berichtspflicht ermöglicht wird. Der Ausschuss hat von einer konzernweiten Fassung der „Führungsebenen“ unter Einbeziehung von Führungskräften im In- und Ausland abgesehen, da dadurch die Zielgrößen zu intransparent und vage geworden wären. Hat eine Konzernobergesellschaft keinerlei Führungsebenen unterhalb des Vorstands, so können auch keine Führungsebenen definiert werden; dies ist im Bericht anzugeben.

Zur Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) stellt der Ausschuss Folgendes klar: Aus der Sonderregelung des § 278 Absatz 3 AktG folgt, dass der Aufsichtsrat der KGaA grundsätzlich keine Zielgröße für die Geschäftsführung der KGaA (§ 111 Absatz 5 Satz 1 2. Alternative AktG-E) setzen kann, da die KGaA keinen der Aktiengesellschaft vergleichbaren „Vorstand“ mit Personalkompetenz des Aufsichtsrats hat. Die Geschäftsführung der KGaA obliegt stattdessen den persönlich haftenden Gesellschaftern als geborenen Vertretern. Zuständig ist der obligatorische Aufsichtsrat der KGaA freilich für die Festlegung eigener Zielgrößen (§ 111 Absatz 5 Satz 1 1. Alternative AktG-E).

Was die Festsetzung der Zielgrößen nach § 76 Absatz 4 AktG-E für die Ebenen unterhalb des "Vorstandes" betrifft, schließt § 278 Absatz 3 AktG die Verpflichtung der Geschäftsführung der KGaA hingegen nicht aus, da diese hinsichtlich der Personalkompetenz für die nachgeordneten Ebenen dem Vorstand der Aktiengesellschaft gleichsteht.

Zu Artikel 14 (Änderung des SE-Ausführungsgesetzes – SEAG)

Angesichts der Besonderheiten der Societas Europaea (SE) als originäre europäische Rechtsform (SE-Verordnung und SE-Richtlinie als maßgebliche Rechtsgrundlagen; autonome Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung) kann die Einbeziehung der SE in den Anwendungsbereich der fixen Quote nicht durch die bloße Übernahme der Regelungen für die Aktiengesellschaft in § 96 Absatz 2 AktG-E realisiert werden. Vielmehr ist eine eigenständige Regelung im SEAG notwendig. Diese erfolgt in § 17 Absatz 2 SEAG-E (vgl. Artikel 14). Für die monistisch strukturierte SE (mit einem Verwaltungsrat statt Aufsichtsrat plus Vorstand) enthält § 24 Absatz 3 SEAG-E eine entsprechende Regelung.

Für die SE kommt nur eine Gesamterfüllung der Quote in Betracht, weil die Mitbestimmung (und damit auch die Besetzung des Aufsichtsrats) regelmäßig im Vereinbarungsweg zwischen der Arbeitnehmerseite und der Leitung der Gesellschaft ausgehandelt wird. Die deutschen Mitbestimmungsgesetze finden hier keine Anwendung. Ein Widerspruch gegen die Gesamterfüllung, wie er für die mitbestimmte Aktiengesellschaft nach § 96 Absatz 2 AktG-E möglich ist, passt in diesem Rahmen nicht, weil die Vereinbarung nur einvernehmlich ausgehandelt und umgesetzt werden kann. Ein einseitiger Widerspruch wäre damit nicht vereinbar.

Etwas anderes gilt für die in § 96 Absatz 2 Satz 4 AktG-E enthaltene Rundungsvorschrift und die in derselben Vorschrift in Satz 6 und 7 angeordneten Nichtigkeitsfolgen bei Verstoß gegen die Quote. Über die Generalverweisung in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der SE-Verordnung sind diese Regelungen auch für die SE anwendbar. Einer zusätzlichen Verweisung in § 17 Absatz 2 SEAG-E auf diese Regelungen, wie in einigen Stellungnahmen gefordert, bedarf es nicht. Sie wäre im Hinblick auf die generelle Verweisung in der SE-Verordnung überflüssig und europarechtlich sogar bedenklich.

Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 der SE-Verordnung, die in Deutschland unmittelbar anwendbar ist, ordnet an, dass die Mitglieder des Aufsichtsorgans einer SE von der Hauptversammlung bestellt werden. Von diesem europarechtlich normierten Regelfall hat der deutsche Gesetzgeber auszugehen. An die Nichtbeachtung der fixen Quote bei dieser Bestellung knüpft deshalb auch die Nichtigkeitsfolge an (vgl. auch die Begründung zu § 17 Absatz 2 SEAG-E). In den Inhalt von bei einigen deutschen SE bestehenden Mitbestimmungsvereinbarungen, wonach die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von einem anderen Gremium, z. B. dem sogenannten SE-Betriebsrat, bestellt werden, kann der Gesetzgeber nicht regelnd eingreifen.

Für die Zielgrößen gelten dagegen über die bereits erwähnte Generalverweisung in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der SE-Verordnung für dualistisch strukturierte SE (mit Vorstand und Aufsichtsrat) die Regelungen in § 76 Absatz 4 und in § 111 Absatz 5 AktG-E entsprechend. Für monistisch strukturierte SE (mit einem Verwaltungsrat) sieht § 22 Absatz 6 SEAG eine sinngemäße Anwendung der Regelungen für die dualistische SE vor.

Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung des Artikels 22 (Änderung von § 76 Absatz 2 Satz 3 des Umwandlungsgesetzes – UmwG).

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 2)**Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 BGleIG-E)**

Die Ergänzung der Familienfreundlichkeit dient der Klarstellung, dass zu den Gesetzeszielen des neuen Bundesgleichstellungsgesetzes nunmehr ausdrücklich auch die Verbesserung der Familienfreundlichkeit im Geltungsbereich des Gesetzes zählt. Ziel ist es, die Sensibilität von Dienstherrn und Arbeitgebern zu erhöhen, damit diese Voraussetzungen für eine ausgewogene Balance zwischen beruflichen und privaten Anforderungen für ihre Beschäftigten schaffen beziehungsweise bereits bestehende Instrumente verbessern.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 1 BGleIG-E)

Die Einbeziehung der Beschäftigten der Personalverwaltung in die Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass weder die Beschäftigten mit Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion noch die Personalverwaltungen bisher ihrer im geltenden Bundesgleichstellungsgesetz verankerten Gleichstellungsaufgabe ausreichend nachgekommen sind. Zu diesem Ergebnis kam der Zweite Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum Bundesgleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 2010 (Drucksache 17/4307, S. 74 ff.). Mit der Einbeziehung der Beschäftigten der Personalverwaltung soll sichergestellt werden, dass diese künftig stärker an der Erreichung der Gesetzesziele mitwirken und Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts verhindern beziehungsweise bekämpfen. In Satz 2 wurde das Wort „Maßnahmen“ durch „Entscheidungen“ ersetzt, damit das Förderziel aus Satz 1 möglichst frühzeitig berücksichtigt werden kann.

Zu Buchstabe c (§ 5 Absatz 2 BGleIG-E)

Aufgrund der Klarstellung in § 5 Absatz 2, dass nicht nur die Rechte der Personalvertretung, sondern auch die der Schwerbehindertenvertretung von den Bestimmungen des neuen Bundesgleichstellungsgesetzes unberührt bleiben, wird die sprachliche und inhaltliche Angleichung an § 12 Absatz 1 Satz 2 vorgenommen. Zugleich wird klargestellt, dass die Rechte der Schwerbehindertenvertretung – ebenso wie die der Personalvertretung – durch das Bundesgleichstellungsgesetz nicht eingeschränkt werden.

Zu Buchstabe d (§ 7 Absatz 1 Satz 3 BGleIG-E)

Satz 3 stellt klar, dass die Sätze 1 und 2 für die Besetzung von Arbeitsplätzen in einem Bereich entsprechend gelten, wenn Männer dort aufgrund struktureller Benachteiligungen unterrepräsentiert sind.

Zu Buchstabe e (§ 8 BGleIG-E)

Gemäß Satz 5 gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend, wenn Männer in einem einzelnen Bereich nach § 3 Nummer 2 unterrepräsentiert sind und eine strukturelle Benachteiligung von Männern vorliegt. Die Einbeziehung der männlichen Beschäftigten trägt dem Gesetzesziel aus § 1 Absatz 1 Rechnung, das sich an beide Geschlechter gleichermaßen richtet.

Der bisherige § 8 Absatz 4 wird gestrichen, da er aufgrund der Neuformulierung von § 8 Absatz 1 Satz 5 keine Bedeutung mehr besitzt.

Zu Buchstabe f (§ 13 BGleIG-E)

Die Vorschrift verpflichtet nunmehr nicht nur dazu, dass die Bestandsaufnahme darstellt, wie Frauen und Männer die Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit in Anspruch genommen haben, sondern auch, wie sich ihr beruflicher Aufstieg darstellt im Vergleich zu Frauen und Männern, die solche Maßnahmen nicht in Anspruch genommen haben. Hierdurch soll erkennbar gemacht werden, ob ein benachteiligender Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme von Vereinbarkeitsmaßnahmen und dem beruflichen Aufstieg besteht, um dem Dienstherrn oder Arbeitgeber somit die Möglichkeit zu geben, entgegenzusteuern.

Durch das Wort „möglichst“ in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird klargestellt, dass die Vorgabe bei sachlichen Gründen von erheblichem Gewicht nicht einzuhalten ist. Die Streichung der Formulierung „für die einzelnen Bereiche“ in Absatz 2 Satz 2 verdeutlicht die Vorbildfunktion der Vorgesetzten- und Leitungsebene.

Zu Buchstabe g (§ 16 Absatz 1 Satz 2 BGleIG-E)

Die Vorschrift bestimmt nunmehr, dass im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten nicht nur Telearbeitsplätze, mobile Arbeitsplätze oder familien- oder pflegefreundliche Arbeitszeitmodelle anzubieten sind, sondern auch familien- oder pflegefreundliche Präsenzzeitmodelle, um auch diese Variante der flexiblen Arbeitszeitgestaltung als Mittel zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit hervorzuheben.

Zu Buchstabe h (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGleIG-E)

Die Vorschrift wird um die Möglichkeit der Teilnahme an flexiblen Präsenzzeiten ergänzt, um – in Anlehnung an die Ergänzung von § 16 Absatz 1 Satz 2 – hervorzuheben, dass auch flexible Präsenzzeiten eine geeignete Möglichkeit sind, um die Familienfreundlichkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit zu verbessern.

Zu Buchstabe i (§ 19 Absatz 2 BGleIG-E)

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird nicht mehr nur auf Dienststellen mit in der Regel weniger als 100 Beschäftigten beschränkt, sondern erstreckt sich nun auf alle Dienststellen, in denen es keine eigene Gleichstellungsbeauftragte gibt. Hierzu zählen nunmehr auch Verwaltungen, die von der Ausnahmeregelung aus § 19 Absatz 3 BGleIG-E Gebrauch machen. Durch die Umformulierung von § 19 Absatz 2 BGleIG-E wird klargestellt, dass auch die weiblichen Beschäftigten einer Dienststelle, die einer Verwaltung mit großem Geschäftsbereich angehören, bei der nächsthöheren Dienststelle wahlberechtigt sind, sofern für die betreffende Dienststelle gemäß § 19 Absatz 3 BGleIG-E keine eigene Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden soll.

Zu Buchstabe j (§ 38 BGleIG-E)

Die Vorschrift zu den statistischen Pflichten wird erweitert beziehungsweise konkretisiert:

In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird eine neue Nummer 5 hinzugefügt, die die bisherige Nummer 4 erweitert. In Nummer 5 wird geregelt, dass künftig auch die Zahl der Beschäftigten (getrennt nach Frauen und Männern) erfasst werden soll, die sich in einem beruflichen Aufstieg befinden und – im Unterschied zu Nummer 4 – eine Beurlaubung aufgrund von Familien- oder Pflegeaufgaben in Anspruch genommen haben, und solchen Beschäftigten, die solche Maßnahmen nicht in Anspruch genommen haben.

Es wird in § 38 Absatz 1 Satz 1 in einer neuen Nummer 6 klargestellt, dass die Erhebung der Zahl der Frauen und Männer getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung gesondert auch für alle Beschäftigten mit Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion zu erfolgen hat. Die Ergänzung dient der sprachlichen und inhaltlichen Angleichung an Absatz 2 Nummer 3 der Vorschrift.

In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 jeweils zum 30. Juni des Berichtsjahres, und die Daten nach Satz 1 Nummer 4 und 5 jeweils für den Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres zu erfassen sind. Die Vorschrift entspricht hinsichtlich des Stichtags und des Erhebungszeitraums der früheren Regelung in § 2 der Verordnung über statistische Erhebungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Dienststellen des Bundes (Gleichstellungstatistik-Verordnung – GleStatV).

Zu Buchstabe k (§ 40 BGleIG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung des Artikels 22 (Änderung von § 76 Absatz 2 Satz 3 UmwG).

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 3)**Zu Buchstabe a (§ 96 AktG)****Zu Doppelbuchstabe aa (§ 96 Absatz 2 AktG-E)****Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 96 Absatz 2 Satz 3 AktG-E)**

§ 96 Absatz 2 Satz 3 AktG-E regelt den Widerspruch gegen die Gesamterfüllung. Der Widerspruch kann von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre oder den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, also von der einen oder anderen „Seite“ erklärt werden. Mit dem Begriff „Seite“ macht das Gesetz klar, dass die jeweilige Bank insgesamt einen Beschluss fassen muss, es sind nicht einzelne Mitglieder, die den Widerspruch erklären können. Die Willensbildung im Übrigen folgt nach den allgemeinen Regeln und braucht nicht gesondert im Gesetz ausgeführt zu werden. Es kann auf die Grundsätze der Willensbildung von Ausschüssen zurückgegriffen werden. Wenn weder das Gesetz noch die Satzung eine Regelung enthält und auch der Aufsichtsrat keine Regelung getroffen hat, ist der Ausschuss selbst befugt, seine innere Ordnung zu regeln. Gibt es keine spezielle Regelung, gelten die für die innere Ordnung des Gesamtaufwandsrats geltenden Bestimmungen entsprechend. Beide Banken können sich eine eigene Geschäftsordnung geben und darin regeln, wie sie intern ihre Willensbildung organisieren. Das würde normalerweise auch Geltung des Mehrheitsprinzips bedeuten, dieses ist im Gesetz aber zusätzlich ausdrücklich geregelt. Damit ist eine Abweichung vom Mehrheitsprinzip nicht möglich. Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Widerspruch, die eventuelle Form des Widerspruchs und wer in Vertretung für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder den Widerspruch gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erklären soll, ist der Selbstorganisation der

Bänke überlassen. Spezifische Regelungen zur Frist und Form des Widerspruchs sind im Gesetz nicht erforderlich. Ebenso wie ein Widerspruch erklärt werden kann, kann auch der Verzicht auf den Widerspruch für die nächststehende Wahl erklärt werden. Beide Erklärungen haben gestaltende Wirkung und sind bis zur Wahl unwiderruflich. Es ist davon auszugehen, dass der Fall des Verzichts auf den Widerspruch der in der Praxis bedeutsamere ist. Will die eine Seite eine Übererfüllung der anderen Seite bei ihrer eigenen Wahl in Anspruch nehmen, muss sie rechtzeitig wissen, ob die andere Seite dies mitträgt, indem sie auf den Widerspruch verzichtet, und sie muss sich auf den Verzicht verlassen können. Sie wird also aus eigenem Interesse rechtzeitig auf die andere Seite zugehen und mit ihr eine klare, wohl in der Regel auch schriftliche Vereinbarung treffen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 96 Absatz 2 Satz 7 AktG-E)

Der neu eingefügte Satz 7 soll verhindern, dass sich eine quotenkonforme Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds (in der Regel also eines weiblichen Mitglieds) im Nachhinein aufgrund einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage, die sich auf ganz andere Gründe stützt, als von Anfang an nichtig erweist. Dies könnte dazu führen, dass die folgenden Wahlen, mit denen im guten Glauben auf die erfolgte Quotenerfüllung Männer bestellt worden sind, als quotenwidrig angesehen werden. Eine solche Kettenreaktion wäre unangemessen und wird durch die Regelung verhindert. Eine Regelung dazu, dass die Nichtigkeit einer Wahl wegen Quotenwidrigkeit keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beschlüsse und Rechtshandlungen des Aufsichtsrats hat, erschien verzichtbar. Es handelt sich hier um eine allgemeine Frage der Rechtsfolgen der Wahllosigkeit. Sie sollte nicht für einen speziellen und voraussichtlich zudem sehr seltenen Fall geregelt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 96 Absatz 3 AktG-E)

Die Änderung stellt klar, dass die Regelungen in § 96 Absatz 2 Satz 2, 4, 6 und 7 AktG-E zu Gesamterfüllung der Quote, Rundungsregel und Rechtsfolge der Nichtigkeit auch für börsennotierte Gesellschaften, die aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangen sind, gelten. Die Regelungen in § 96 Absatz 2 Satz 3 und 5 AktG-E können dagegen nicht zur Anwendung kommen, weil die Mitbestimmung im Aufsichtsrat von Gesellschaften, die aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangen sind, zwischen der Arbeitnehmerseite und dem Unternehmen im Vereinbarungswege ausgehandelt wird und daher ein Widerspruch gegen die Gesamterfüllung nicht in Betracht kommt.

Zu Buchstabe b (§ 104 Absatz 5 AktG-E)

Es wird klargestellt, dass die Beachtung der Maßgabe des § 96 Absatz 2 Satz 1 bis 5 AktG-E nur bei börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Gesellschaften gilt.

Zu Buchstabe c (§ 124 Absatz 2 AktG-E)

Die Änderung verschiebt die weiteren Angaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats auf Grund der Anforderungen durch die Geschlechterquote nach § 96 Absatz 2 Satz 1 AktG-E vom Wahlvorschlag in die Bekanntmachung der Wahl. Die Verschiebung entspricht der Systematik der Regelung. Dadurch wird der Hinweis auf die Anforderungen des § 96 Absatz 2 AktG-E überflüssig, weil diese Angabe innerhalb der Bekanntmachung bereits gemäß § 124 Absatz 2 Satz 1 AktG gefordert ist.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 4)

Zu Buchstabe a (§ 25 Absatz 1 Satz 1 EGAktG-E)

Die Änderung schiebt den Zeitpunkt des Fristenlaufs für die erstmalige Festsetzung der Zielgröße geringfügig hinaus, um den Unternehmen die Umsetzung der neuen Bestimmungen zu erleichtern.

Zu Buchstabe b (§ 25 Absatz 1 Satz 2 EGAktG-E)

Die Änderung konkretisiert das Fristende mit Blick auf den leicht hinausgeschobenen Zeitpunkt des Fristenlaufs.

Zu Nummer 5 (Änderung des Artikels 10 – § 289a Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs – HGB)

Es wird klargestellt, dass die Berichtspflicht auch für die nicht börsennotierte Aktiengesellschaft, die nicht börsennotierte KGaA und die nicht börsennotierte Europäische Gesellschaft (über § 278 des Aktiengesetzes – AktG und Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft – SE-VO, ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1) besteht, wenn sie den Vorgaben des § 76 Absatz 4 AktG-E oder § 111 Absatz 4 AktG-E unterliegen. Auf die mitbestimmten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wird die Berichtspflicht durch „auch in Verbindung mit“ den Verweisungsnormen aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz erstreckt. Für die börsennotierten Unternehmen ergibt sich die Berichtspflicht aus § 289a Absatz 1 und 3 HGB-E; für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus dem bisherigen und dem neuen Text des § 289a Absatz 4 HGB-E und für die Genossenschaften aus § 336 HGB-E.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die Unternehmen nach dem Gesetzentwurf jährlich über die selbst gesetzten Festlegungen nach den §§ 76 und 111 AktG berichten müssen. Erst nach Ablauf des selbst gesetzten Zeitraums zur Erreichung der Zielgrößen muss berichtet werden, ob die Zielgrößen eingehalten worden sind und wenn nein, warum nicht. Die Bürokratiebelastungen, die durch das bloße Wiederholen der Festlegungen entstehen, dürften sehr gering sein. Eine inhaltliche Zwischenberichterstattung zum jeweiligen Stand der Zielerreichung vor Ablauf der Zielerreichungsfrist sieht die Regelung nicht vor. Über die Zielgrößen ist zu berichten. Dass diese Zielgrößen möglicherweise nicht ehrgeizig genug sind oder dass die selbstgesetzten Zielgrößen nicht erreicht wurden, kann keine Verletzung der Berichtspflicht sein und bleibt daher rechtlich folgenlos – mit Ausnahme der möglicherweise negativen öffentlichen Wirkung und Reaktion.

Zu Nummer 6 (Änderung des Artikels 12)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 4 Nummer 1 (§ 25 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz).

Zu Nummer 7 (Änderung des Artikels 15)

Diese Änderung reflektiert, dass bei der drittelmitbestimmten Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Personalkompetenz zur Bestellung der Geschäftsführer bei der Gesellschafterversammlung liegt, weshalb es konsequent ist, die Zielgrößenformulierung ebenfalls der Gesellschafterversammlung zu überantworten, es sei denn, sie betraut den Aufsichtsrat mit dieser Aufgabe.

Zu den Nummern 8, 9 und 10 (Änderung der Artikel 16, 17 und 19)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 4 Nummer 1 (§ 25 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz).

Zu Nummer 11 (Einfügung des Artikels 22 – neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung des neu gefassten Artikels 3 Nummer 7.

Zu Nummer 12 (Änderung des Artikel 23 – neu)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Artikels 22.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss hat eine ausdrückliche Aufforderung aufgenommen, im Rahmen der Evaluation der Wirksamkeit dieses Gesetzes auch die Frage des Erfüllungsaufwands zu evaluieren. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung angegebenen Kosten erscheinen deutlich zu niedrig. Belastbare Zahlen dazu, wie hoch die Kosten bei der großen Bandbreite der betroffenen Unternehmen tatsächlich sind, liegen allerdings nicht vor und sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu ermitteln.

Die weitere Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Artikels 22.

Zu Nummer 13 (Artikel 24 – neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Artikels 22.

Berlin, den 4. März 2015

Gudrun Zollner
Berichterstatterin

Birgit Kömpel
Berichterstatterin

Cornelia Möhring
Berichterstatterin

Ulle Schauws
Berichterstatterin

